

Statuten

Kreisturnverband Fricktal



Inhaltsverzeichnis

<u>Artikel</u>	<u>Seite</u>
Inhaltsverzeichnis	2
Abkürzungen	2
Art. 1 Name-Sitz-Haftung	3
2 Zweck des Verbands	3
3 Mitgliedschaften	3
4 Zusammensetzung	3
5 Mitglieder	4
6 Organe	5
7 Delegiertenversammlung (DV)	5
8 Kreisvorstand	7
9 Technische Kommission (TK)	8
10 Ressorts	8
11 Konferenz der PräsidentInnen und LeiterInnen (PLK)	8
12 Konferenz der PräsidentInnen (PK)	9
13 Konferenz der Techn. LeiterInnen (TLK)	9
14 Kontrollstelle	9
15 Kantonale Delegierte	10
16 Finanzen	10
17 Beiträge	10
18 Geschäftsjahr	11
19 Archiv	11
20 Statutenrevision	11
21 Schlussbestimmungen	12

Abkürzungen

KTVF	Kreisturnverband Fricktal
ATV	Aargauer Turnverband
STV	Schweizerischer Turnverband
DV	Delegiertenversammlung
PLK	PräsidentInnen- und LeiterInnen – Konferenz
PK	PräsidentInnen – Konferenz
TLK	Technische LeiterInnen – Konferenz
TK	Technische Kommission

KV	Kreis-Vorstand
ZGB	Zivilgesetzbuch
SVK	Sportversicherungskasse

Art. 1 Name-Sitz-Haftung

1.1 Name

Kreisturnverband Fricktal (KTVF)

Der Kreisturnverband Fricktal ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.

1.2 Sitz

Der Sitz des Verbands befindet sich am Wohnort des Präsidiums.

1.3 Haftung

Für die Verpflichtungen des Verbands haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

Eine persönliche finanzielle Haftung der Mitglieder ist nur bis zum Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 10.- möglich.

Art. 2 Zweck des Verbands

2.1 Grundsatz

Der KTVF

- setzt sich als polysportiver Verband für die Förderung des Breiten- und Spitzensports ein
- bietet allen Bevölkerungsschichten und Altersstufen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung
- anerkennt die Regeln der schweizerischen Demokratie und ist parteipolitisch und konfessionell neutral
- gewährleistet durch ein umfassendes Kursangebot die Ausbildung seiner Führungskräfte

Art. 3 Mitgliedschaften

Der KTVF ist Mitglied

- des Aargauer Turnverbands (ATV)
 - und über diesen Verband auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV)
- Er unterstellt sich deren Statuten und Reglementen.

Art. 4 Zusammensetzung

Der KTVF, gegründet am 13. August 1911 setzt sich zusammen aus

- Vereinen und selbstständigen Riegen der Gemeinden der Bezirke Laufenburg und Rheinfelden, sowie gegebenenfalls aus benachbarten Gemeinden, welche den in Art. 2 umschriebenen Zweck verfolgen
- aus seinen Ehrenmitgliedern

Art. 5 Mitglieder

5.1 Allgemeines

Die Vereine und Riegen sind die alleinigen Vertreter ihrer Mitglieder.

5.2 Aufnahme

Vereine/Riegen, welche dem Kreisturnverband Fricktal beizutreten wünschen, haben unter Beilage der Statuten ein schriftliches Gesuch einzureichen. Der Kreisvorstand prüft das Gesuch und unterbreitet es der Delegiertenversammlung.

5.3 Austritt

Der Austritt aus dem KTVF ist dem Kreisvorstand schriftlich zu melden.

Austretende Vereine/Riegen haben die laufenden Jahresbeiträge voll zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche auf das Verbandsvermögen.

5.4 Ausschluss

Vereine/Riegen die bewusst oder aus grober Nachlässigkeit die Statuten, Reglemente oder Vereinbarungen des STV / ATV / KTVF verletzen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss eines Vereins/Riege entscheidet die DV des Kreisturnverbands, auf begründeten Antrag des KV.

5.5 Rechte

Die Vereine und selbstständigen Riegen sind in Bezug auf Organisation und Verwaltung handlungsfähig. Sie können der DV Anträge unterbreiten.

5.6 Pflichten

Die Vereine/Riegen verpflichten sich

- Statuten, Reglemente, Vereinbarungen und Richtlinien des STV / ATV / KTVF einzuhalten.
- Die Ziele des KTVF zu fördern und die Bemühungen des Kreisvorstands zu unterstützen.
- Den Mitgliederbestand gemäss den Weisungen des STV / ATV / KTVF korrekt und fristgerecht zu melden.
- Die dem KTVF / ATV / STV geschuldeten Mitglieder-Beiträge fristgerecht einzuzahlen.
- Dem Kreisvorstand Teil- und Totalrevisionen ihrer Statuten zur Genehmigung zu unterbreiten.
- Zum Besuch der obligatorischen Kurse, Versammlungen und der turnerischen Anlässe.
- Dass ihre Mitglieder gemäss Reglement bei der Sportversicherungskasse (SVK) versichert sind.

5.7 Ehrenmitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um die Förderung des Turnens und Sports besonders verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Kreisvorstands durch die DV.

Art. 6 Organe

Die Organe des KTVF sind

1. Delegiertenversammlung
2. Der Kreisvorstand
3. Die Technische Kommission
4. Die Kontrollstelle
5. Die PräsidentInnen-und LeiterInnen-Konferenz (PLK)

Art. 7 Delegiertenversammlung7.1 Zusammensetzung / Stimmrecht

Die Delegiertenversammlung ist das höchste Organ des KTVF.

Sie setzt sich aus folgenden Stimmberechtigten zusammen:

- den VertreterInnen der Vereine/Riegen. Jeder Verein/Riege kann bis zu 35 Vereinsmitglieder, 2 VertreterInnen abordnen. Je 40 weitere Vereinsmitglieder berechtigen zu einem/einer Stimmberechtigten mehr
- den Mitgliedern des Kreisvorstands
- den Mitgliedern der Technischen Kommission + Ressorts
- den Ehrenmitgliedern

7.1.1 Als Vereinsmitglieder gelten:

- Aktive TurnerInnen (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren)
- Turnende Ehrenmitglieder und turnende Freimitglieder

7.2 Zuständigkeit

In die Zuständigkeit der DV fallen:

- Genehmigung des Protokolls der vorhergehenden DV
- Abnahme der Jahresberichte und Erteilung der Décharge
- Abnahme der Jahresrechnungen und Erteilung der Décharge
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über das Jahresprogramm
- Genehmigung der Verbands-Statuten, Reglemente und Verordnungen
- Wahl des Kreisvorstands, des Präsidiums, der Ressortleiter der Technischen Kommission, des Präsidiums der Technischen Kommission, der Kontrollstelle

- Wahl der Stimmzähler

- Vergabe der Verbandsanlässe an den Organisator
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Ehrungen
- Behandlung von Anträgen der Vereine/Riegen und weiterer Geschäfte, welche vom Vorstand unterbreitet werden.
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinen/Riegen

7.3 Einberufung der DV

Die ordentliche DV findet in der Regel im Dezember statt. Sie wird durch den Kreisvorstand einberufen und geleitet.

Eine ausserordentliche DV wird einberufen:

- wenn es der Kreisvorstand als nötig erachtet
- wenn 1/3 der Vereine/Riegen eine DV verlangen
- wenn 1/5 der Mitglieder eine DV verlangen

Die Unterlagen zur DV sind den Vereinen/Riegen, sowie den Ehrenmitgliedern und den Kommissionsmitgliedern 3 Wochen vor der DV zuzustellen.

7.4 Rechtsgültigkeit der Verhandlungen

Die DV kann rechtsgültig verhandelt werden, wenn sie ordnungsgemäss einberufen ist und die Mehrheit der Stimmberechtigten anwesend ist.

7.5 Verfahren

Die Abstimmungen erfolgen offen. Die Stimmberechtigten können durch relatives Mehr geheime Abstimmungen verlangen.

Über Anträge entscheidet das relative Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern nicht eine 2/3 Mehrheit verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit steht dem Vorsitzenden der Stichentscheid zu.

7.6 Anträge

Die DV kann nur in der Traktandenliste aufgeführte Geschäfte behandeln.

Anträge der Stimmberechtigten müssen mindestens 6 Wochen vor der DV dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Die Aufnahme von Anträgen, welche nach Ablauf dieser Frist oder an der DV eingehen, müssen mittels 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Art. 8 Kreisvorstand**8.1 Zusammensetzung**

Der KV besteht aus 5 – 9 Mitgliedern. Die Zahl kann im Bedarfsfall von der DV verändert werden. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums und der Techn. Leitung selbst.

Der Vorstand tritt zusammen, so oft es das Präsidium als nötig erachtet, oder wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

8.2 Aufgaben

Der Kreisvorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben zu erfüllen:

- Vertretung des Kreisturnverbands nach aussen
- Vorbereitung, Einberufung und Leitung der DV
- Ausführung der Beschlüsse der DV
- Handhabung der Verbands-Statuten und Reglemente
- Jährliche Berichterstattung über die Tätigkeiten
- Verwaltung der Finanzen, Erstellung des Budgets, Führen der Jahresrechnung
- Überwachung der Kommissionskassen
- Einberufung der PLK, PK, TLK
- Erstellen des Kreis-Etats zuhanden des ATV
- Bestimmung der Kantonalen Delegierten
- Vergabe der Kreisanlässe, welche von der DV an den Vorstand delegiert worden sind
- Bestellung der Ressort-Mitglieder der Techn. Kommission und zusätzlicher Ressorts
- Erledigung aller ihm durch Statuten und Reglemente der übergeordneten Verbände zugeordneten Funktionen
- Prüfung und Genehmigung der Statuten der Vereine/Riegen
- Prüfung und Weiterleitung von Gesuchen um Unterstützung aus der Arnold-Merz-Stiftung an den Zentralvorstand des ATV

Der Vorstand ist für alle übrigen Aufgaben und Beschlüsse zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.

8.3 Verantwortlichkeit

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder dessen StellvertreterIn mit einem Vorstandsmitglied zu zweien.

Art. 9 Technische Kommission (TK)**9.1 Aufgaben**

Die TK hat in Zusammenarbeit mit den Ressorts sämtliche turnerischen Angelegenheiten vorzubereiten und in Absprache mit dem KV durchzuführen.

9.2 Verantwortlichkeit

Die TK ist dem Vorstand verantwortlich. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

9.3 Zusammensetzung

Dem Ausschuss gehören an

- TK-Präsidium
- TK-Vize-Präsidium
- Techn. Leitung der Turnerinnen
- Techn. Leitung der Turner
- Je ein Mitglied der ständigen Ressorts
- Sekretariat

Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Kreisvorstands zusammen.

Art. 10 Ressorts**10.1 Zusammensetzung**

Der Vorstand oder die TK ernennt zur Lösung besonderer Aufgaben Ressorts. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Kreisvorstands zusammen.

10.2 Aufgaben

Die Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten der Ressorts werden durch separate Reglemente des Vorstands oder der TK festgelegt.

10.3 Verantwortlichkeit

Sämtliche Ressorts sind dem Kreisvorstand verantwortlich. Beschlüsse grundsätzlicher Natur unterliegen der Genehmigung durch den Kreisvorstand.

Art. 11 Konferenz der PräsidentInnen und LeiterInnen (PLK)**11.1 Zusammensetzung**

Die PLK setzt sich zusammen aus

- den PräsidentInnen der Vereine und selbstständigen Riegen

- den LeiterInnen der Vereine und selbstständigen Riegen
- den Mitgliedern des Kreisvorstands
- der Technischen Kommission

8

11.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die PLK wird mindestens einmal jährlich einberufen. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (Frauen, Männer, Turnerinnen, Turner).

Die PLK hat folgende Kompetenzen:

- Genehmigung der Wettkampfvorschriften von Verbandsanlässen und weiterer Reglemente

Im übrigen hat die Konferenz beratenden Charakter.

Art. 12 Konferenz der PräsidentInnen (PK)

12.1 Zusammensetzung

Die PK setzt sich zusammen aus

- den PräsidentInnen der Vereine und selbstständigen Riegen oder dessen Stv.
- den Mitgliedern des Kreisvorstands

Die PK wird nach Bedarf einberufen. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (Frauen, Männer, Turnerinnen, Turner).

Im übrigen hat die Konferenz beratenden Charakter.

Art. 13 Konferenz der Technischen LeiterInnen (TLK)

13.1 Zusammensetzung

Die TLK setzt sich zusammen aus

- den LeiterInnen der Vereine und selbstständigen Riegen oder dessen Stv.
- den Mitgliedern des Kreisvorstands
- der Technischen Kommission

Die TLK wird nach Bedarf einberufen. Es können getrennte Konferenzen stattfinden (Frauen, Männer, Turnerinnen, Turner).

Im übrigen hat die Konferenz beratenden Charakter.

Art. 14 Kontrollstelle

14.1 Zusammensetzung

Die DV wählt die Kontrollstelle, welche aus 3 Personen besteht. Deren Amtszeit fällt mit derjenigen des Kreisvorstands zusammen.

14.2 Aufgaben und Kompetenzen

Die Kontrollstelle hat die gesamte Kassaführung und die Rechnungsablage des KV, diejenigen der ständigen Kommissionen + Ressorts, sowie das Protokoll der letzten DV zu prüfen und der DV Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

9

Art. 15 Kantonale Delegierte

Als kantonale Delegierte amten die Mitglieder des Kreisvorstands. Weitere zustehende Mandate werden vom Vorstand an Kommissionsmitglieder und an Vereine/Riegen übertragen.

Art. 16 Finanzen

16.1 Einnahmen

Die Einnahmen sind im Budget festgehalten.

Sie setzen sich zusammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Verbandsvermögen
- Gewinnanteilen von Verbandsanlässen gemäss den geltenden Reglementen
- Bussen, Verzugszinsen
- Schenkungen, Zuwendungen und Legaten
- Sponsoring
- Kursbeiträgen und Startgeldern

16.2 Ausgaben

- Weiterleitung der Mitgliederbeiträge an ATV und STV
- Kursbeiträge
- Verwaltungskosten
- Entschädigungen an den Vorstand, die Techn. Kommission, die Ressorts und die Kontrollstelle
- Kompetenzsumme des Vorstands gemäss Budget DV
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Marketing und Werbung

Art. 17 Beiträge

An den KTVF haben Beiträge zu entrichten:

- Aktive TurnerInnen (Turnerinnen, Turner, Frauen, Männer, Seniorinnen, Senioren)
- Turnende Ehrenmitglieder und turnende Freimitglieder

Die Beiträge der Vereine/Riegen müssen jeweils bis zum festgesetzten Termin an die Verbandskasse einbezahlt werden.

Art. 18 Geschäftsjahr

Das Geschäfts-/Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres.

Art. 19 Archiv

Alle wichtigen Aktenstücke (Protokolle, Rechnungen und Jahresberichte) und Gegenstände des KTVF sind ins Archiv aufzunehmen.

Art. 20 Statutenrevision

20.1 Teil- oder Totalrevision

Teil- oder Totalrevisionen können auf Antrag des Vorstands oder durch 2/3 - Mehrheit der Vereine/Riegen verlangt werden.

Eine Revision ist durch den ATV zu genehmigen.

20.2 Abstimmungsmodus

Teil- oder Totalrevisionen der Statuten erfordern 2/3 - Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 21 Schlussbestimmungen

21.1 Auflösung

Die Auflösung kann nur durch eine ausserordentliche DV beschlossen werden, die ausschliesslich dieses Geschäft behandelt.

Zur Gültigkeit bedarf der Auflösungsbeschluss einer Mehrheit von 4/5 der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten.

Wird die Auflösung beschlossen, entscheidet die ausserordentliche DV über die vorübergehende oder endgültige Verwendung des Verbandsvermögens.

21.2 In den Statuten nicht vorgesehenen Fällen

Für alle durch diese Statuten nicht geregelten Verhältnisse gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

21.3 Inkrafttreten der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Fusions - Versammlung des KTVF vom 08. Dezember 2001 genehmigt.

Sie treten mit der Genehmigung durch den ATV in Kraft.

Für den Kreisturnverband Fricktal:

Präsidium

Vize-Präsidium

Bernadette Favre-Bitter

Urs Lenzi

Für den Aargauer Turnverband:

Präsidium

Vize-Präsidium

Silvia Kneuss

Roger Schenk

